

Abs. 1). Die Amtsdauer der Verwaltungsbeschwerde-Instanz fällt gemäss Verfassung mit jener des Landtages zusammen (Art. 97 Abs. 2). Die *Mitglieder des Staatsgerichtshofes* werden vom Landtag gewählt. Die Wahl des Präsidenten unterliegt der fürstlichen Bestätigung (Art. 105). Die gesetzliche Amtsdauer des Staatsgerichtshofes beträgt fünf Jahre (Art. 4 Abs. 1 StGHG).

Die gemäss § 2 Abs. 6 des Gerichtsorganisations-Gesetzes dem Fürsten zur Ernennung vorgeschlagenen Richter (Landrichter, Jugendrichter, Mitglieder des Obergerichtes und des Obersten Gerichtshofes) werden vom Landtag zwingend in Form der geheimen Wahl vorgeschlagen. Auch bezüglich aller anderen Richter, die nicht ohnehin direkt vom Landtag gewählt werden, wird das Vorschlagsrecht des Landtages in Form einer Wahl, die grundsätzlich geheim ist, ausgeübt (§§ 46ff. GOLT).

## 6. Fürstliche Verordnungen, Erlässe und Resolutionen – Die Gegenzeichnung

Während bei den konsensbedürftigen Geschäften infolge der Antragsrechte als solcher sowie infolge der inhaltlichen Gestaltung bei Sachanträgen und der Auswahlmöglichkeit bei der Regierungsmitglieder- und Richterbestellung regelmässig ein gewisses Übergewicht des demokratischen Prinzips festzustellen ist,<sup>145</sup> behält die Verfassung dem Fürsten eine Reihe von Geschäften vor, über die er allein in der Form von *fürstlichen Verordnungen, Erlässen oder Resolutionen*, unter Vorbehalt der Gegenzeichnung durch den Regierungschef, Beschluss fasst. Diese Beschlüsse des Fürsten kommen auf dessen eigene Initiative, oder infolge einer Stellungnahme ("Bericht" oder "Vortrag": Art. 86 Abs. 1) oder eines Antrages des Regierungschefs (Art. 86 Abs. 2) zustande, sei das letztere aufgrund einer persönlichen Zuständigkeit des Regierungschefs oder eines ihm vom Regierungskollegium erteilten Auftrages. Zu diesen Geschäften sind zu zählen: der Erlass von Notverordnungen (Art. 10 letzter Satz); die Ernennung von Beamten, die nicht Ausländer sind (Art. 11 und 107); die Niederschlagung von Strafverfahren (Art. 12); die Begnadigung, Milderung und Umwandlung rechtskräftig zuerkannter Strafen (Art. 12); das vor Empfangnahme der Erbhuldigung abzuge-

<sup>145</sup> Vgl. Ausführungen S. 54f. vorn.